# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 47.


(Nr. 3829.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853. ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854. eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Juni d. J. will Ich die nach dem übereinstimmenden Beschlusse des Gemeinderaths und des Magistrats zu Groß-Glogau vom 1. Januar 1853. ab eingetretene Herabsetzung des Zinsfußes von dem damals noch uneingelöseten Theile derjenigen 50,000 Rthlr. in auf den Inhaber lautenden Obligationen, deren Emission der Stadt Groß-Glogau durch Mein Privilegium vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 273.) gestattet worden ist, von fünf auf vier ein halb Prozent hiermit nachträglich genehmigen. Ebenso genehmige Ich nach Ihrem Antrage und gemäß dem anderweiten Beschlusse der genannten Stadtbehörden, daß der Zinsfuß der noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1854. ab von vier ein halb auf vier Prozent herabgesetzt werden kann, soweit die Gläubiger nicht die baare Rückzahlung des Kapitals nach vorgängiger Kündigung desselben vorziehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

---

(Nr. 3830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“, welche zu Dortmund domizilirt ist und den Zweck verfolgt, den Betrieb der von ihr erworbenen oder noch zu erwerbenden Steinkohlenfelder in der Nähe von Dortmund, zu dem Bezirke des Bergamts zu Bochum gehörig, die Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenstein-Erze, die Bereitung von Koaks, sowie die Erwerbung und Konstruktion alles desjenigen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus dem, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. August 1853.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

v. d. Heydt.

---

(Nr. 3831.) Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853. in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

Des Königs Majestät haben den Nachtrag zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853. in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieser Nachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. August 1853.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

v. d. Heydt.

---

(Nr. 3832.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

wollen hierdurch der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide in Westphalen auf den Antrag ihres Vorstandes, des Verwaltungsraths und der Baukommission, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide" bis zum Betrage von funfzig tausend Thalern ertheilen, Behufs Vollendung der gemeinschaftlichen Sozietätsanlagen und Tilgung eines schon aufgenommenen Privatdarlehns von 20,000 Rthlrn. Die Obligationen sind in 60 Stücken zu 500 Rthlrn. und 200 Stücken zu 100 Rthlrn. nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes auszustellen, mit vier vom Hundert zu verzinsen und aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen. Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird, daß insbesondere dem Staatsdarlehen von 108,000 Rthlrn., welches die Sozietät auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 269.) erhalten hat, die Priorität verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Oberschlesische Eisenbahn, den 29. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

In Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

v. d. Heydt. Bode. v. Bodelschwingh.

---

Plan

# Plan

## zu einer für Rechnung der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen — §§. 1. 6. 7. des Statuts vom 24. Juli 1850., Gesetz-Sammlung Seite 373. ff. — eines Darlehns bis zum Betrage von 50,000 Rthlrn.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlrn. und 100 Rthlrn. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande der Sozietät aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung, sowie in den Amtsblättern der Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Sozietätskasse zu Delbrück.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom 1. Januar 1858. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 50,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach Maaßgabe der §§. 15., 61., 77. bis 80. des Statuts der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide vom 24. Juli 1850. auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke auszuschreibenden, nöthigenfalls durch administrative Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Sozietätsvorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

---

For=

Formular.

# Obligation
der
## Meliorations-Sozietät der Bocker Heide,

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

---

Die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .......... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt. Derselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .............. (Gesetz-Sammlung S. .....) genehmigten Gesammt-Darlehns von 50,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplanes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Delbrück, den .. ten ............... 18..

**Der Vorstand**
**der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.**

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons
№ 1 bis 8. ausgegeben.

---



For-

Formular.

# Zinsschein

zur

## Obligation der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide,

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

---

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit ..... Thaler .. Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Delbrück, den .. ten .............. 18..

**Der Vorstand**
**der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.**

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)